

Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (Feldes- und Förderabgabeverordnung - FeFördAVO M-V) Vom 8. April 2014

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

Fundstelle: GVOBl. M-V 2014, S. 140

Aufgrund des § 32 Absatz 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3205) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Bergzuständigkeitsverordnung vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 590), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2013 (GVOBl. M-V S. 123, 124) geändert worden ist, und aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung vom 12. März 1991 (GVOBl. M-V S. 77), verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Erhebung, Bezahlung sowie Marktwertrechnung

| | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1 | Entstehung des Feldesabgabeanspruchs, Feldesabgabeerklärung |
| § 2 | Entstehung des Förderabgabeanspruchs, Förderabgabevoranmeldung, Förderabgabeerklärung |
| § 3 | Form und Inhalt der Erklärungen |
| § 4 | Berichtigung von Erklärungen |
| § 5 | Abgabefestsetzung |
| § 6 | Fälligkeit der festgesetzten Abgabe |
| § 7 | Vorbehalt |
| § 8 | Prüfung |
| § 9 | Anwendung der Abgabenordnung |
| § 10 | Errechnung des Marktwertes |

Abschnitt 2

Bodenschätze, Feldesabgabe

| | |
|------|--------------------------|
| § 11 | Bodenschätzziffern |
| § 12 | Abweichende Feldesabgabe |
| § 13 | Befreiung |

Abschnitt 3

Bodenschätze, Förderabgabe

Erdöl im Sinne der Bodenschätzziffer 1

| | |
|------|------------|
| § 14 | Marktwert |
| § 15 | Abgabesatz |

Erdgas im Sinne der Bodenschätzziffer 1

| | |
|------|------------|
| § 16 | Marktwert |
| § 17 | Abgabesatz |

Kiese und Kiessande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26

| | |
|------|-----------|
| § 18 | Marktwert |
|------|-----------|

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| § 19 | Abgabesatz |
| Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 | |
| § 20 | Marktwert |
| § 21 | Abgabesatz |
| Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzsziffer 5 | |
| § 22 | Marktwert |
| § 23 | Abgabesatz |
| Kreide und Kalksteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.14, 9.29 und 9.30 | |
| § 24 | Marktwert |
| § 25 | Abgabesatz |
| Sole | |
| § 26 | Marktwert |
| § 27 | Abgabesatz |
| Erdwärme | |
| § 28 | Befreiung von der Förderabgabe |
| Abschnitt 4 Schlussbestimmungen | |
| § 29 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 30 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Abschnitt 1

Erhebung, Bezahlung sowie Marktwertberechnung

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs, Feldesabgabeerklärung

- (1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken.
- (2) Der Abgabepflichtige hat bis zum Ende des fünften Kalendermonats nach Ablauf eines jeden Jahres nach Erteilung der Erlaubnis (Erhebungszeitraum) beim Bergamt eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe für den Erhebungszeitraum zu entrichten. Das Bergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung auf Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen verlängern.
- (3) Deckt sich der Erhebungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr, kann das Bergamt im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum und für den Übergang einen am 31. Dezember des vorhergegangenen Kalenderjahres endenden Rumpferhebungszeitraum zulassen.

§ 2

Entstehung des Förderabgabeanspruchs, Förderabgabevoranmeldung, Förderabgabeerklärung

- (1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Vor anmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die aus der Voranmeldung sich ergebende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25 000 Euro betragen wird und er dies dem Bergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigt.
- (3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben. Übersteigt die vom Abgabepflichtigen für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Förderabgabe die Summe der Abschlagszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag bis zum 30. Juni nachzuentrichten. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen erstattet.
- (4) Das Bergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung auf Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen verlängern.

§ 3

Form und Inhalt der Erklärungen

- (1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen (Erklärungen) sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern beim Bergamt abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlungen gegebenenfalls in Höhe der voraussichtlichen auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind, insbesondere die Grundsätze für die Ermittlung des Bemessungsmaßstabes und der Befreiungstatbestände.
- (2) Der Abgabepflichtige hat die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen zu machen und dies schriftlich zu versichern.

§ 4

Berichtigung von Erklärungen

Erkennt ein Abgabepflichtiger nachträglich, dass eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- und Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. Der nachzuentrichtende

Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu entrichten.

§ 5

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- und Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid des Bergamtes festgesetzt.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Bergamt die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umsätze zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Dies gilt entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

(1) Die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(2) Auf die festgesetzte Förderabgabe werden für den Erhebungszeitraum entrichtete Abschlagszahlungen und gemäß § 2 Absatz 3 und § 4 nachentrichtete Beträge angerechnet. Ist die Förderabgabeschuld größer als die Summe der anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den fällig gewordenen aber nicht entrichteten Abschlagszahlungen und Beträgen gemäß § 2 Absatz 3 und § 4 entspricht, sofort, im Übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.

§ 7

Vorbehalt

Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt wird spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist, unwirksam. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden.

§ 8

Prüfung

(1) Das Bergamt ist berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgabe maßgebend sind, zu prüfen. Es kann eine andere Behörde mit der Prüfung beauftragen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Das Bergamt kann die Vorlage der Prüfungsunterlagen in den Geschäftsräumen des Abgabepflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zulassen. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf die Vorlage von Massenbilanzen über die im Erhebungszeitraum gewonnenen Bodenschätze auf der Grundlage des anzufertigenden und nachzutragenden Risswerkes.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Anwendung der Abgabenordnung

Bei der Erhebung und Zahlung der Feldes- oder Förderabgabe sind von der Abgabenordnung in der im jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Fassung ergänzend entsprechend anzuwenden:

1. die Vorschriften über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
2. die Vorschriften über den Steuerpflichtigen die §§ 33 bis 36,
3. von den Vorschriften über das Steuerschuldverhältnis die §§ 41, 42, 44 und 45,
4. von den Vorschriften über die Haftung die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
5. von den Vorschriften über die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel die §§ 90, 92, 93 Absatz 1 bis 6, § 96 Absatz 1 bis 7 Satz 1 und 2 sowie die §§ 97 bis 99 und 101 bis 107,
6. von den Vorschriften über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen die §§ 145 bis 147,
7. von den Vorschriften über die Steuererklärungen § 152 Absatz 1 bis 3,

8. von den Vorschriften über die Steuerfestsetzung § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist fünf Jahre beträgt, und die §§ 170 und 171,
9. von den Vorschriften über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Absatz 2 Nummer 2 sowie die §§ 225 und 226,
10. die Vorschriften über die Zahlungsverjährung §§ 228 bis 232,
11. von den Vorschriften über die Verzinsung
 - a) die §§ 233 und 233a mit der Maßgabe, dass der Zinslauf abweichend von 233a Absatz 2 zwei Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraums beginnt und fünf Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraums endet, wobei der Zinslauf mit Ablauf des Tages endet, an dem der Abgabebescheid wirksam wird, und bei Nachzahlungen nach § 6 Absatz 2 dieser Verordnung mit Ablauf des Tages, an dem der nachzuzahlende Betrag dem Land wertmäßig gutgeschrieben wird, sowie
 - b) die §§ 235 und 237 bis 239,
12. von den Vorschriften über die Säumniszuschläge § 240 mit der Maßgabe, dass Säumniszuschläge unter 25 Euro nicht erhoben werden.

§ 10

Errechnung des Marktwertes

(1) Der Abgabepflichtige hat dem Bergamt bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Errechnung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte. § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 9 Nummer 6 sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend. Das Bergamt kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Errechnung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Der Marktwert für Bodenschätze im Sinne von § 31 Absatz 2 des Bundesberggesetzes wird von dem für das Bergwesen zuständigen Ministerium errechnet und dem Abgabepflichtigen mitgeteilt. Seine Errechnung bedarf keiner Begründung.

Abschnitt 2

Bodenschätze, Feldesabgabe

§ 11

Bodenschätzziffern

Bodenschätzziffern im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage zur Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1071) in Verbindung mit Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1004), geändert durch das Gesetz vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602), aufgeführten Ordnungsnummern.

§ 12

Abweichende Feldesabgabe

Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2017 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 80 Euro je angefangenen Quadratkilometer.

§ 13

Befreiung

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 wird das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Feldesabgabe auf Erlaubnisse zur Aufsuchung von marinen Kiesen und Sanden zu Küstenschutz Zwecken befreit.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 wird der Abgabepflichtige von der Feldesabgabe auf Erlaubnisse zur Aufsuchung von Erdwärme befreit.

Abschnitt 3

Bodenschätze, Förderabgabe

Erdöl im Sinne der Bodenschätzziffer 1

§ 14

Marktwert

Der Marktwert für Erdöl ist das gewogene Mittel der Preise in Euro je Tonne, die für frei gehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffineriefähiges Erdöl einer Gruppe erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Rohöle gebildet worden sind.

§ 15

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 21 Prozent des Marktwertes.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 sind Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes anrechenbar.

Erdgas im Sinne der Bodenschätziffer 1

§ 16

Marktwert

Der Marktwert für Erdgas und Erdölgas (Naturgas) ist vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 das gewogene Mittel der vom Statistischen Bundesamt unter der Warennummer 2711 21 00 veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum, umgerechnet in Euro je Kilowattstunde. Der Wert nach Satz 1 ist mit sechs Stellen hinter dem Komma zu berechnen.

§ 17

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz für Erdgas und Erdölgas beträgt in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 20 Prozent des Marktwertes.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 sind Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes anrechenbar.

Kiese und Kiessande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26

§ 18

Marktwert

(1) Der Marktwert beträgt 50 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro je Tonne.

(2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge sind die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter der Meldenummer 0812 11 900 und 0812 12 103 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Abgabepflichtigen von der Abgabe befreit, soweit der Kies oder der Sand zur Landgewinnung, zur Errichtung von Hafenanlagen, für Maßnahmen für den Küstenschutz oder für die Durchführung des Badebetriebes im Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwendet wird.

§ 19

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 10 Prozent des Marktwertes.

Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22

§ 20

Marktwert

(1) Der Marktwert beträgt 13 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro je Kubikmeter.

(2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 21

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 10 Prozent des Marktwertes.

Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätznummer 5

§ 22

Marktwert

(1) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro je Kubikmeter.

(2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 0892 10 101, 0892 10 102, 0892 10 104 und 0892 10 105 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

(3) Werden vom Statistischen Bundesamt keine Jahresangaben veröffentlicht, erfolgt die Marktwertberechnung nach § 10.

§ 23

Abgabensatz

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 5 Prozent des Marktwertes.

Kreide und Kalksteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.14, 9.29 und 9.30

§ 24

Marktwert

(1) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro je Tonne.

(2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 0811 20 503 und 0811 30 100 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 25

Abgabensatz

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 10 Prozent des Marktwertes.

Sole

§ 26

Marktwert

Der Marktwert für Sole wird auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes

festgestellt. Der Marktwert für Steinsalz ist das gewogene Mittel der Preise in Euro je Tonne, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

§ 27

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2017 1 Prozent des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 Prozent, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

Erdwärme

§ 28

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe auf Erdwärme befreit.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 seiner Pflicht zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 2 Absatz 2 seiner Pflicht zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,

3. entgegen § 2 Absatz 3 seiner Pflicht zur Abgabe der Förderabgabeerklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 4 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht nicht unverzüglich nachkommt,
5. einer Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen nach § 146 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 9 Nummer 6, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 1, zuwiderhandelt oder
6. einer Ordnungsvorschrift für die Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 9 Nummer 6, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird dem Bergamt übertragen.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Feldes- und Förderabgaben vom 2. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 117), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. August 2010 (GVOBl. M-V S. 445) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 8. April 2014

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Christian Pegel**
